

Diese Basware-Cloud-Services-Nutzungsbestimmungen gelten für Cloud Services und zugehörige Professional Services, die in dem Vertrag bestimmt sind.

1. CLOUD SERVICES

- 1.1. **Nutzungsrecht.** Basware gewährt dem Kunden und seinen Verbundenen Unternehmen das Recht, auf Cloud Services und die zugehörige Dokumentation für seine eigenen Geschäftszwecke gemäß diesem Vertrag zuzugreifen und diese zu nutzen. Darüber hinaus kann ein Autorisierter Dritter die Cloud Services ausschließlich für Zwecke und im Auftrag des Kunden und/oder seiner Verbundenen Unternehmen nutzen. Der Kunde ist Basware gegenüber allein verantwortlich dafür, dass er selbst, seine Verbundenen Unternehmen und Autorisierte Dritte die Cloud Services nur im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags nutzen.
- 1.2. **Zulässige Nutzung.** Der Kunde, seine Verbundenen Unternehmen und Autorisierte Dritte dürfen nicht i) unbefugt auf die Cloud Services zugreifen oder dies versuchen, ii) unbefugten Dritten den Zugriff auf die Cloud Services gestatten oder dies versuchen, iii) die Cloud Services nutzen, um rechtverletzendes oder rechtswidriges Material zu versenden oder zu speichern, oder iv) die Integrität, Leistung oder Sicherheit der Cloud Services (einschließlich der darin enthaltenen Daten) stören, behindern oder beeinträchtigen.
- 1.3. **Pflichten des Kunden.** Der Kunde ist dafür verantwortlich, i) die Eignung der Cloud Services für seine Geschäftszwecke und -bedürfnisse zu prüfen, ii) bei der Erbringung der Cloud Services und Professional Services eine angemessene Zusammenarbeit mit Basware zu gewährleisten und Zugang zu allen Informationen und Daten, die für die Bereitstellung erforderlich sind zu gewähren, iii) sicherzustellen, dass seine Systeme und Netzwerke den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen, iv) Basware unverzüglich über Sicherheitsvorfälle oder Missbrauch im Zusammenhang mit den Cloud Services zu informieren, die ihm bekannt werden, v) die Vertraulichkeit der mit der Nutzung der Cloud Services verbundenen Authentifizierungsdaten angemessen zu gewährleisten und vi) alle Aktivitäten, die unter seinen eigenen Benutzerkonten, den Benutzerkonten seiner Verbundenen Unternehmen und Autorisierten Dritten stattfinden.
- 1.4. **Kundendaten.** Basware kann Kundendaten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Cloud Services nach diesem Vertrag verwenden. Alle Rechte, Titel und Interessen an Kundendaten verbleiben beim Kunden. Der Kunde ist für alle Inhalte der Kundendaten allein verantwortlich. Er gewährleistet, dass für die Dauer der Nutzung der Cloud Services alle Rechte und Berechtigungen an den Kundendaten vorliegen, die für die rechtmäßige Bereitstellung der Cloud Services durch Basware erforderlich sind, insbesondere ohne Rechtsverletzungen Dritter. Die Bedingungen für die Verarbeitung von in den Kundendaten enthaltenen personenbezogenen Daten sind in der AVV festgelegt.
- 1.5. **Änderungen der Cloud Services.** Basware arbeitet daran, die Cloud Services kontinuierlich zu verbessern und kann die Cloud Services von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen aktualisieren. Basware wird dabei keine Änderungen vornehmen, die die Funktionalität des Cloud Services für den Kunden nachteilig beeinträchtigen. Basware wird in angemessenen Zeitabständen Informationen über die am Cloud Service vorgenommenen Änderungen zur Verfügung stellen.
- 1.6. **Subunternehmer.** Basware kann Subunternehmer für die Erbringung von Professional Services und die Bereitstellung der Cloud Services hinzuziehen. Die Bedingungen, unter denen Subunternehmer herangezogen werden dürfen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind in der AVV festgelegt.

2. PROFESSIONAL SERVICES

- 2.1. **Allgemein.** Basware kann bestimmte Professional Services im Zusammenhang mit den Cloud Services erbringen, die in dem SOW näher spezifiziert werden können. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 2 gelten, sofern im SOW nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, oder falls die Professional Services ohne einen separaten SOW erbracht werden.
- 2.2. **Prüfung und Abnahme.** Basware prüft die Ergebnisse der Professional Services gemäß seinen Standardverfahren. Der Kunde ist für die Funktionsprüfung der Ergebnisse der Professional Services verantwortlich. Ergebnisse der Professional Services gelten als abgenommen, wenn der Kunde i) die Ergebnisse schriftlich abnimmt, ii) nicht an Basware innerhalb von 15 Tagen ab Fertigstellung eine schriftliche Beschwerde übergibt, welche die Abnahme ausschließende Mängel beschreibt, oder iii) die Cloud Services in den produktiven Einsatz übernimmt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sein Schweigen als Abnahme gilt. Mängel der Ergebnisse der Professional Services, die die Nutzung der Cloud Services durch den Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen, schließen die Abnahme nicht aus.
- 2.3. **Verzögerungen.** Basware unternimmt angemessene Anstrengungen, um von den Parteien einvernehmlich schriftlich vereinbarte Zeitpläne einzuhalten. Basware ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, die nicht alleine auf Basware oder seine Subunternehmer zurückzuführen sind.
- 2.4. **Spesen.** Der Kunde erstattet Basware angemessene Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Professional Services anfallen.

3. VERTRAULICHKEIT

- 3.1. **Definition.** Im Zusammenhang mit dem Vertrag können die Parteien und ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen einander nicht-öffentliche Informationen über ihr Geschäft offenlegen, insbesondere Kundendaten, Implementierungspläne, Produkt-Roadmaps, technische oder finanzielle Informationen oder Informationen über die Preisgestaltung, sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind (im Folgenden "**Vertrauliche Informationen**"). Informationen, die i) der Öffentlichkeit ohne Verletzung einer gegenüber der offenlegenden

Partei bestehenden Verpflichtung bekannt sind oder werden, ii) dem Empfänger vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits bekannt waren, ohne dass dies auf einer Verletzung einer gegenüber der offenlegenden Partei bestehenden Verpflichtung beruht, iii) durch einen Dritten überlassen werden, ohne dass sie auf einer Verletzung einer gegenüber der offenlegenden Partei bestehenden Verpflichtung beruht, oder iv) durch den Empfänger selbstständig entwickelt wurden, sind keine Vertraulichen Informationen.

- 3.2. **Verwendung und Offenlegung.** Der jeweilige Empfänger ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei vertraulich zu behandeln, sie nur für in diesem Vertrag vorgesehene Zwecke zu verwenden und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Der Empfänger darf Vertrauliche Informationen nur seine eigenen Mitarbeiter und Berater sowie seine Subunternehmer und deren Mitarbeiter und Berater weitergeben, soweit diese für die in diesem Vertrag vereinbarten Zwecke Zugriff auf diese Informationen benötigen, und soweit diese verpflichtet sind, die Vertraulichen Informationen gegen unbefugte Weitergabe in einer Weise schützen, die mindestens dem in diesem Abschnitt 3 beschriebenen Schutz entspricht. Der Empfänger darf Vertrauliche Informationen in einem Gerichtsverfahren oder gegenüber einer Behörde offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1. **Allgemein.** Jede Partei gewährleistet die aktuelle und kontinuierliche Einhaltung aller für sie geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit i) im Falle von Basware, dem Betrieb des Geschäfts von Basware in Bezug auf die Cloud Services und ii) im Falle des Kunden, den Kundendaten und der Nutzung des Cloud Services durch den Kunden, seine Verbundenen Unternehmen und Autorisierte Dritte. Der Kunde versichert, dass er und seine Verbundenen Unternehmen und Autorisierte Dritte nicht auf einer Liste einer EU- oder der US-Regierung von Personen oder Körperschaften aufgeführt sind, denen es verboten ist, Exporte zu erhalten. Der Kunde darf seinen Nutzern und den Nutzern der mit ihm Verbundenen Unternehmen oder Autorisierten Dritten nicht gestatten, auf die Cloud Services in einem Land, für das ein EU- oder US-Embargo besteht, zuzugreifen oder diese unter Verstoß gegen EU- oder US-Exportgesetze oder -vorschriften zu nutzen.
- 4.2. **Cloud Services.** Basware sichert zu, dass es die Cloud Services während der Vertragslaufzeit in Übereinstimmung mit der Servicedokumentation bereitstellt. Wenn ein Cloud Service erheblich von der Servicedokumentation abweicht, muss der Kunde, wie gegebenenfalls in der Servicedokumentation näher festgelegt, die Abweichung unverzüglich schriftlich melden und beschreiben. Falls die gemeldete Abweichung die Nutzung des Cloud Services durch den Kunden nachteilig beeinflusst, wird Basware den betroffenen Cloud Service innerhalb der in der Servicedokumentation angegebenen Fristen (oder, wenn nicht angegeben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums) in Übereinstimmung mit der Servicedokumentation bringen.
- 4.3. **Professional Services.** Basware sichert zu, dass es i) während der Laufzeit des Vertrages die Professional Services in Übereinstimmung mit guter Industriepraxis und nach hohen professionellen Standards erbringt und ii) das Ergebnis der Professionellen Services für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Abnahmedatum im Wesentlichen mit dem SOW übereinstimmt. Wenn das Ergebnis der Professionellen Services nicht im Wesentlichen mit dem SOW übereinstimmt, muss der Kunde die Abweichung innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich melden und beschreiben. Falls die gemeldete Abweichung die Nutzung des Cloud Service durch den Kunden nachteilig beeinflusst, stellt Basware innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Übereinstimmung des Ergebnisses mit dem SOW her.
- 4.4. **Gewährleistungsausschluss.** Die in diesem Abschnitt 4 genannte Gewährleistung gilt nicht, wenn der Kunde gegen den Vertrag verstoßen hat, und umfasst keine Abweichungen oder Mängel, die Basware oder seinen Subunternehmern nicht zuzurechnen sind.
- 4.5. **Haftungsausschluss.** Abgesehen von der in diesem Abschnitt 4 genannten Gewährleistung gewährt Basware keine Gewährleistungsrechte oder Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, insbesondere nicht in Bezug auf die vom Kunden intendierte Marktfähigkeit oder die Eignung für den vom Kunden intendierten Zweck.

5. IP-RECHTE UND SCHADENSERSATZ

- 5.1. **Schadensersatz.** Basware wird den Kunden auf eigene Kosten gegenüber jeglichen Ansprüchen eines Dritten verteidigen, laut denen ein Cloud Service, der vom Kunden vertragsgemäß verwendet wird, gegen die IP-Rechte eines Dritten verstößt. Der Kunde muss Basware unverzüglich über solche Ansprüche informieren, Basware die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs überlassen und Basware bei der Abwehr des Anspruchs angemessen unterstützen. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird Basware den Kunden entschädigen für i) den Betrag, den der Kunde an den Dritten aufgrund einer von (Basware vereinbarten) Beilegung der Streitigkeit oder eines rechtskräftigen Gerichtsurteils gezahlt hat, und ii) den Kunden für angemessene rechtliche und andere Auslagen entschädigen, die dem Kunden bei der Unterstützung von Basware entstanden sind.
- 5.2. **Rechtsbehelfe.** Wenn Basware vernünftigerweise der Ansicht ist, dass ein Anspruch nach Ziffer 5.1 die Nutzung des Cloud Services durch den Kunden beeinträchtigen kann, wird Basware entweder das Recht erwerben, den Cloud Service weiter nutzen zu können oder den Cloud Service zu einer funktional äquivalenten Ersatzlösung zu modifizieren oder durch diese zu ersetzen. Falls diese Optionen Basware unzumutbare Kosten verursachen würden, kann Basware das Recht des Kunden, den rechtsverletzenden Cloud Service zu nutzen, kündigen und dem Kunden Entgelte, soweit er diese im Voraus für die Nutzung des Cloud Service bezahlt anteilig zurückerstatten.
- 5.3. **Haftungsausschluss.** Die Haftung von Basware ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf i) einer vertragswidrigen Nutzung des Cloud Service oder Nutzung entgegen den schriftlichen Anweisungen von Basware beruht, ii) einer nicht autorisierten Änderung des Cloud Services durch den Kunden beruht, iii) falls Basware lediglich ausdrückliche Anweisungen des Kunden befolgt hat, iv)

falls die Rechtsverletzung auf der Kombination der Nutzung des Cloud Services mit einem anderen, nicht von Basware angebotenen Produkt oder Dienst beruht, wenn der Cloud Service ohne diese Kombination die IP-Rechte nicht verletzen würde, oder v) auf der Nutzung einer früheren Version des Cloud Services beruht, falls Basware diese mittlerweile durch eine ähnliche Version ersetzt und diese dem Kunden ohne Aufpreis zur Verfügung gestellt hat.

- 5.4. **Ausschließlichkeit der Rechtsbehelfe.** Dieser Abschnitt 5 legt in Bezug auf die Verletzung von IP-Rechten Dritter die Haftung von Basware und den Umfang möglicher Ansprüche des Kunden abschließend fest. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 6.1. **Beschränkung.** Basware haftet nur für Schäden und anderweitige Verluste (einschließlich der gesetzlichen oder außervertraglichen Haftung), unabhängig von der anwendbaren Rechtsgrundlage, wenn diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder auf einer schuldhaften Verletzung einer essenziellen Vertragspflicht oder vertraglichen Kardinalpflicht beruhen, oder wenn eine zugesicherte Eigenschaft nicht vorliegt. Eine essenzielle Vertragspflicht oder Kardinalpflicht ist eine wesentliche Erfüllungspflicht, die zur ordentlichen Erfüllung des Vertrags gehört (d.h. die Erbringung der Services), oder deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, der entscheidend für den Abschluss des Vertrags war, und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.
- 6.2. **Haftungshöchstgrenze.** Die Haftung von Basware für einfache oder leichte Fahrlässigkeit für die Verletzung von essentiellen Vertragspflichten oder Kardinalpflichten ist auf den Betrag des maximal vorhersehbaren Schadens beschränkt. Der maximal vorhersehbare Schaden per Schadensfall beträgt die Gesamtsumme der Vergütung, die der Kunde im vergangenen Jahr vor Auftreten des Schadensfalls bezahlt hat; wenn er die Services noch kein ganzes Jahr nutzt, die bisher gezahlte Vergütung hochgerechnet auf ein Jahr.
- 6.3. **Ausschlüsse.** Für Verstöße gegen andere Vertragspflichten ist jede Haftung wegen einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.4. **Weitere Ausschlüsse.** Basware haftet des Weiteren nicht für Schäden, oder anderweitige Verluste, soweit der Kunde diese durch angemessene Maßnahmen, insbesondere zur Gewährleistung der IT- und Datensicherheit, ausreichende Schulung der Nutzer sowie Sicherungsmaßnahmen wie Backup-Kopien hätte vermeiden können. Die Ersatzpflicht für den Fall zerstörter oder verlorener Daten beschränkt sich auf die Kosten der Wiederherstellung solcher Daten aus Backup-Kopien.
- 6.5. **Geltung der Haftungsbeschränkung.** Die Haftungsbeschränkungen dieser Bestimmung gelten auch zu Gunsten der Angestellten von Basware und der mit Basware Verbundenen Unternehmen, soweit diese in die Durchführung dieses Vertrags eingebunden sind, sowie deren jeweilige Angestellten.
- 6.6. **Ausnahmen von Einschränkungen.** Die Haftungsbeschränkungen in diesem Abschnitt 6 gelten nicht für die Freistellungsverpflichtung von Basware gemäß Ziffer 5.1 (IPR-Schadenersatz) oder die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nach dem Vertrag.
- 6.7. **Sonstiges.** Kein Teil dieses Vertrages befreit eine Partei von der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit als Folge von Fahrlässigkeit seitens der Partei oder als Folge von Betrug oder betrügerischer Fehlinformation, oder soweit Basware nach dem Produkthaftungsgesetz oder den Prinzipien der Herstellerhaftung haftet.

7. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND AUSSETZUNG

- 7.1. **Laufzeit.** Das Datum des Inkrafttretens und die Laufzeit des Vertrages sind im Kaufvertrag festgelegt. Der Vertrag kann gemäß dem Kaufvertrag oder der folgenden Klausel 7.2 gekündigt werden.
- 7.2. **Kündigung.** Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei i) gegen den Vertrag erheblich verstoßen hat und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über den Verstoß behebt oder rückgängig macht, ii) ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder erkennbar leistungsunfähig wird oder iii) aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt (definiert in Klausel 8.4) nicht in der Lage ist, eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag für mehr als 30 aufeinanderfolgende Tage zu erfüllen.
- 7.3. **Sperrungsrecht.** Basware kann den Zugriff des Kunden, von dessen Verbundenen Unternehmen und/oder autorisierten Dritten auf den Cloud Service vorübergehend aussetzen, wenn i) dessen Handlungen ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen oder den Cloud Service oder die zugrunde liegende Infrastruktur anderweitig erheblich schädigen oder schädigen können, ii) eine unbestrittene Rechnung mehr als 30 Tage nach einer schriftlichen Mahnung von Basware nicht bezahlt wird oder iii) der Kunde die Bestimmungen dieses Vertrags erheblich verletzt. Die Sperrung ist auf den entsprechenden Teil des Cloud Services beschränkt und gilt nur, solange die Umstände vorliegen, die zur Sperrung führen. Wenn dies vernünftigerweise durchführbar und gesetzlich zulässig ist, informiert Basware den Kunden über eine solche Sperrung im Voraus.
- 7.4. **Rückgabe von Kundendaten.** Basware wird dem Kunden die Kundendaten für einen Zeitraum von mindestens 90 Tagen ab dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung des jeweiligen Cloud Services zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieser 90-Tage-Frist ist Basware nicht mehr verpflichtet, die Kundendaten zu pflegen oder zur Verfügung zu stellen. Die genauen Methoden in Bezug auf die Rückgabe von Kundendaten können je nach Cloud Service variieren und können in der Servicedokumentation näher beschrieben sein.

8. SONSTIGES

- 8.1. **Analysen.** Basware kann Analysen erstellen und dafür zum Teil Kundendaten (mit Ausnahme personenbezogener Daten) und Informationen aus der Nutzung des Cloud Services durch den Kunden verwenden. Derartige Analysen werden Informationen aggregieren und den Kunden, mit ihm Verbundene Unternehmen, Geschäftspartner oder eine Einzelperson nicht gegenüber Dritten identifizierbar machen. Beispiele für die Verwendung von Analysen sind: Zur Optimierung der Serviceleistung, zur Forschung und Entwicklung und für Datenprodukte wie Branchentrends und -entwicklungen, für anonymes Benchmarking und zur Erkennung betrügerischer Transaktionen.
- 8.2. **Übertragung.** Jede Partei kann den Vertrag sowie einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach vorheriger Mitteilung ohne Zustimmung und ohne Widerspruchsrecht auf ein mit ihr Verbundenes Unternehmen übertragen, einräumen oder abtreten. Jede andere Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von Basware (die Basware nicht ohne triftigen Grund verweigern darf). Basware darf den Vertrag sowie einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Zusammenhang mit einer Fusion, einem Unternehmenserwerb, einer Unternehmensreorganisation oder einem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller seiner Vermögenswerte übertragen, einräumen oder abtreten, ohne dass der Kunde dem widersprechen darf. Der Vertrag bleibt zu Gunsten der jeweiligen Nachfolger und zulässigen Übertragungsempfänger der Parteien verbindlich und wirksam.
- 8.3. **Widersprüche.** Im Falle eines Widerspruchs gehen die die Bedingungen des Kaufvertrags diesen Cloud Service-Bedingungen und anderen Anhängen vor, die in ihrer in dem Kaufvertrag angegebenen Reihenfolge der Nummerierung Anwendung finden, es sei denn, ein Anhang verweist ausdrücklich auf einen bestimmten Abschnitt eines Dokuments von höherer Rangfolge und ändert diesen; in diesem Fall haben diese spezifischen Bestimmungen im Dokument mit niedrigerer Rangfolge Vorrang.
- 8.4. **Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag aus Gründen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Partei liegen. Derartige Gründe schließen die Naturelemente, Telekommunikationsausfall, Cyberangriffe, Handlung oder Anordnung von Regierungsbehörden und Änderungen der Rechtslage mit ein. Diese Klausel gilt nicht für die Zahlungsverpflichtung des Kunden nach dem Vertrag.
- 8.5. **Versicherungen.** Während der Laufzeit des Vertrages erhält Basware eine angemessene und geltende ICT-Haftpflichtversicherung aufrecht, die die vorhersehbare Haftung aus diesem Vertrag angemessen abdeckt. Auf schriftliche Anfrage des Kunden stellt Basware eine Kopie der entsprechenden Versicherungszertifikate zur Verfügung.
- 8.6. **Recht und Streitigkeiten.** Der Vertrag unterliegt den Gesetzen des Staates, in dem Basware seinen Sitz hat, oder gegebenenfalls des Bundeslandes, in dem Basware seinen Sitz hat, mit Ausnahme seiner Kollisionsregelungen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben und nicht durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden können, werden endgültig durch die Gerichte des Staates oder gegebenenfalls des Bundeslandes entschieden, in dem Basware seinen Sitz hat.
- 8.7. **Mitteilungen.** Alle Mitteilungen im Rahmen des Vertrages, einschließlich Forderungen, Streitfälle, Kündigungen und Übertragungen, müssen schriftlich erfolgen und an die im Kaufvertrag genannte Kontaktperson oder an eine andere von der Partei schriftlich angegebene Person gerichtet sein. Die Mitteilung wird als an dem Tag eingegangen behandelt, an dem sie gemäß schriftlicher Empfangsbestätigung erhalten wurde. Wenn eine Mitteilung per E-Mail versandt wurde und keine solche Empfangsbestätigung empfangen wurde, muss die Mitteilung per Einschreiben oder Einschreiben erfolgen.
- 8.8. **Zahlungen.** Der Kunde ist verpflichtet, alle im Vertrag genannten Gebühren an Basware ohne Aufrechnung, Widerklage, Abzug oder Zurückbehaltung zu zahlen. Der Kunde kann eine Rechnung gemäß Treu und Glauben anfechten, indem er Basware innerhalb von 90 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich benachrichtigt. Andernfalls gilt das Verhalten des Kunden als Anfechtungsverzicht. Der Kunde hat den unbestrittenen Teil der Rechnung bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Der jährliche Zinssatz für verspätete Zahlungen ist der nach geltendem Recht zulässige Höchstsatz. Basware kann Forderungen im Falle einer verspäteten Zahlung nach vorheriger Ankündigung an einen Dritten zur Einziehung abtreten und dem Kunden die entstandenen Kosten in angemessener Höhe in Rechnung stellen.
- 8.9. **Vorbehalt von Rechten.** Mit Ausnahme von Kundendaten sind alle Rechte, Titel und Interessen an und alle geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Cloud Services und den Ergebnissen von Professional Services ausschließlich Eigentum von Basware. Rechte, die dem Kunden nicht ausdrücklich im Rahmen des Vertrages gewährt werden, sind Basware vorbehalten. Im Falle von kundenspezifischer Dokumentation im Zusammenhang mit den Cloud Services gewährt Basware dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte Lizenz zur Nutzung dieser Dokumentation während der Laufzeit und für die Zwecke des Vertrages. Basware allein besitzt alle Rechte, Titel und Interessen an und für Feedback, Vorschläge und Verbesserungswünsche im Zusammenhang mit den vom Kunden bereitgestellten Cloud Services.
- 8.10. **Fortgeltung.** Die Bestimmungen von Abschnitt 3 (Vertraulichkeit), Abschnitt 6 (Haftungsbeschränkung), Abschnitt 7.4 (Rückgabe von Kundendaten) und Abschnitt 8 (Sonstiges) gelten auch nach der Beendigung des Vertrages.
- 8.11. **Steuern.** Die im Rahmen des Vertrages angegebenen Entgelte sind vorbehaltlich aller Steuern, Abgaben und Zölle. Der Kunde ist für alle Steuern mit Ausnahme der Einkommens- und Lohnsteuern von Basware verantwortlich. Wenn ein Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, zahlt Basware die Steuern und fügt den Betrag zu den vom Kunden in Rechnung gestellten und bezahlten Gebühren hinzu, so dass der Nettobetrag, den Basware erhält, unverändert bleibt, außer der Kunde stellt Basware ein gültiges Zertifikat zur Steuerfreistellung zur Verfügung.
- 8.12. **Sonstiges.** Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen. Sollte ein Teil des Vertrages nicht durchsetzbar sein, bleibt der Rest des Vertrages in vollem Umfang in Kraft. Das Versäumnis, eine Bestimmung des Vertrages durchzusetzen, stellt keinen Verzicht dar. Der Vertrag schafft keine Vertretungsberechtigung, Gesellschaft oder Gemeinschaft. Es gibt keine Drittbegünstigten des Vertrages. Jede Änderung des Vertrags und jeder Verzicht auf Rechte nach diesem Vertrag bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, unterzeichnet von Bevollmächtigten beider Parteien. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

9. DEFINITIONEN

- 9.1. **Autorisierter Dritter** ist ein Dritter, den der Kunde dazu autorisiert hat, die Cloud Services ausschließlich zum Nutzen und im Namen des Kunden oder seines verbundenen Unternehmens zu nutzen.
- 9.2. **AVV** bezeichnet den Anhang zur Verarbeitung personenbezogener Daten, der die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, auf die im Kaufvertrag verwiesen wird.
- 9.3. **Basware** bezeichnet die im Kaufvertrag genannte juristische Person „Basware“.
- 9.4. **Cloud Service** bezeichnet jeden Basware-Service, der vom Kunden im Rahmen des Vertrags bestellt und von Basware online zur Verfügung gestellt wird.
- 9.5. **IP-Rechte** sind alle gegenwärtigen und zukünftigen geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte, Marken und Patente.
- 9.6. **Kaufvertrag** ist der zwischen Basware und dem Kunden unterzeichnete Basware-Kaufvertrag, Bestellschein oder ein ähnliches Dokument, das auf diese Bedingungen für Cloud-Services verweist.
- 9.7. **Kunde** ist die im Kaufvertrag festgelegte juristische Person „Kunde“.
- 9.8. **Kundendaten** sind alle Daten oder Materialien im Zusammenhang mit den Geschäften des Kunden, die vom Kunden oder seinem Verbundenen Unternehmen oder im Namen des Kunden oder seines verbundenen Unternehmens an den Cloud-Service übermittelt werden.
- 9.9. **Professional Services** bezeichnen Beratungsleistungen wie Implementierung, Konfiguration, Betriebsanalyse, Schulung und Design, die von Basware oder seinem Subunternehmer im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Cloud Services durchgeführt werden, wie im SOW näher beschrieben.
- 9.10. **Serviceokumentation** bezeichnet die Standardlösungs-/Servicebeschreibung, das Service Level Agreement und die Anhänge zu den technischen Anforderungen, auf die im Kaufvertrag verwiesen wird.
- 9.11. **SOW** (Statement of Work) bezeichnet eine Leistungsbeschreibung oder ein anderes ähnliches Dokument, das die Professional Services beschreibt.
- 9.12. **Subunternehmer** sind mit Basware Verbundene Unternehmen und andere Unterauftragnehmer, die den Vertrag erfüllen oder die Erfüllung des Vertrages unterstützen.
- 9.13. **Verbundenes Unternehmen** ist jede juristische Person, die einer Partei gehört, der eine Partei gehört, oder die mit einer Partei im gemeinsamen Besitz ist, wobei Besitz den Besitz von 50% oder mehr der Aktien oder Stimmrechte eines Unternehmens bedeutet.
- 9.14. **Vertrag** bedeutet zusammenfassend den Kaufvertrag, diese Cloud Service-Bedingungen und andere Anhänge, auf die im Kaufvertrag Bezug genommen wird.